



Begleitheft zur Pauschalförderung 2020 für Selbsthilfegruppen in Hessen

- ▶ Erläuterungen zum Pauschalförderantrag
- ▶ Förderkriterien
- ▶ Allgemeine Nebenbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Erläuterungen zum kassenartenübergreifenden Pauschalförderantrag	6
2.1 Allgemeine Angaben	6
2.1.1 Kontaktdaten	6
2.1.2 Angaben zu den Krankheiten, mit denen sich die Gruppe befasst	6
2.1.3 Allgemeine Angaben zur Gruppe	6
2.1.4 Bankverbindung	6
2.2 Voraussichtliche Ausgaben für das Jahr 2020	6
2.2.1 Miet- und Nebenkosten	7
2.2.2 Büroausstattung/-sachkosten	7
2.2.3 Laufende Kommunikationsgebühren/Internetauftritte	7
2.2.4 Öffentlichkeitsarbeit	7
2.2.5 Fahrt-/Reisekosten für Gremiensitzungen	8
2.2.6 Qualifizierungskosten für Schulungen oder Fortbildungen	8
2.2.7 Tagungs-, Kongress- und Messebesuche	8
2.2.8 Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote	8
2.2.9 Mitgliedsbeiträge für Selbsthilfeorganisationen	8
2.2.10 Weitere Ausgabenpositionen	9
2.3 Voraussichtliche Einnahmen für das Jahr 2020	10
2.3.1 Mitgliedsbeiträge	10
2.3.2 Entnahme aus Rücklagen	10
2.3.3 Einnahmen von Dachverbänden/Landes-/Bundesverband	10
2.3.4 Landesmittel, Bundesmittel, Kommunale Mittel	11
2.3.5 Sponsoring/Spenden/Zuwendungen von Stiftungen	11
2.3.6 Weitere Einnahmen	11
2.3.7 Zweckgebundene Einnahmen	11

An der Erstellung des Begleitheftes waren die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen beteiligt.

GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen

Postfach 1533
61285 Bad Homburg

Vorsitz der GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen:

Susanne Strombach, AOK Hessen
Stand: 08.11.2019



01

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Anpassung des § 20h SGB V im Zuge des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TVSG) wurde die bisher hälftige Verteilung der Fördermittel, die die Krankenkassen der Selbsthilfe jährlich zur Verfügung stellen, verändert. Ab dem 01.01.2020 sind 70 % der Fördermittel für den Bereich der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung vorgesehen. Für die krankenkassenindividuelle Projektförderung verbleiben dann die restlichen 30 %.

Die Pauschalförderung ist **als Zuschuss** für die originäre und vielfältige Selbsthilfearbeit sowie für regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen wie Miete, Büroausstattung, Internetauftritte, Medien, Fortbildungen und Schulungen sowie Reisekosten vorgesehen.

Maßgeblich für die Förderung ist der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, der vom GKV-Spitzenverband herausgegeben wird und an dessen Bearbeitung auch die maßgeblichen Vertretungen der Selbsthilfe beratend beteiligt werden.

Durch die Anhebung der pauschalen Fördergelder sind ab dem Jahr 2020 einige Ausgaben von Selbsthilfegruppen, die bisher in Hessen auch über die Projektförderung finanziert wurden, **ausschließlich** über die Pauschalförderung zu beantragen.

Die GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen hat daher dieses Begleitheft aufgelegt, um Sie bei der Beantragung der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung zu unterstützen.

Sie finden hier neben den allgemeinen Förderkriterien und Nebenbestimmungen auch Erläuterungen zu den förderfähigen Ausgaben. Des Weiteren enthält die Broschüre allgemeine Hinweise zu den einzelnen Positionen im Antragsformular 2020.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Ihre/Ihren zuständige/n Sachbearbeiter/innen wenden.

**Ihre GKV-Selbsthilfeförderung
in Hessen**

2.4	Förderbedarf 2020	11
2.5	Gesamtvermögen der Gruppe	11
2.6	Abschließende Erklärung und Datenschutzhinweis	11
3.	Förderkriterien für Selbsthilfegruppen	12
3.1	Allgemeine Fördervoraussetzungen	12
3.2	Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen	13
3.3	Hessenspezifische Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen	14
3.3.1	Antragstellung und Nachweis der Mittelvergabe	14
3.3.2	Folgeförderung im laufenden Förderjahr	15
4.	Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGBV	16
5.	Ansprechpartner/innen der hessischen Krankenkassen/Verbände zur Pauschal- und Projektförderung	20
6.	Stichwortverzeichnis	22

Erläuterungen zum kassenartenübergreifenden Pauschalförderantrag

Die in diesem Text verwendeten Personenbezeichnungen dienen der textlichen Vereinfachung und schließen Angehörige aller Geschlechter ein.

Hier finden Sie Erläuterungen zu den einzelnen Positionen im Antragsformular.

2.1 Allgemeine Angaben

2.1.1 Kontaktdaten

Tragen Sie als Antragsteller den Namen Ihrer Selbsthilfegruppe ein. Füllen Sie Ihre Kontaktdaten sowie die des Stellvertreters inkl. Funktion (Gruppenleiter, Kassierer) aus.

Der Schriftverkehr an Privatadressen wird selbstverständlich ohne Angabe der Selbsthilfegruppe im Adressfeld versandt. Muss der Name der Selbsthilfegruppe im Briefkopf ersichtlich sein, so tragen Sie dies bitte im Feld „Kontaktadresse für den Schriftverkehr“ ein.

2.1.2 Angaben zu den Krankheiten, mit denen sich die Gruppe befasst

Bitte tragen Sie alle Krankheiten ein, mit

denen sich Ihre Gruppe befasst. Es sind auch indikationsübergreifende Gruppen förderfähig.

2.1.3 Allgemeine Angaben zur Gruppe

Notieren Sie die Strukturdaten der Selbsthilfegruppe. Nennen Sie die Anzahl der Treffen der Gesprächsselbsthilfe, bei denen sich die Gruppe zum Austausch trifft.

2.1.4 Bankverbindung

In allen Fällen muss gewährleistet sein, dass die Gruppe jederzeit über die Mittel verfügen kann.

2.2 Voraussichtliche Ausgaben für das Jahr 2020

Machen Sie sich am Ende des Kalenderjahres Gedanken darüber, wie hoch Ihr gesamter Bedarf an finanziellen Mitteln für das nächste Jahr sein wird. Hierbei sollten Sie auf Ihre Erfahrungswerte der

vergangenen Jahre zurückgreifen.

Bei den Anträgen bis 750 Euro muss bei den entsprechenden Ausgabenpositionen ein Kreuz gesetzt werden. Bei Anträgen ab einem Förderbetrag von 751 Euro sind detailliertere Angaben notwendig.

2.2.1 Miet- und Nebenkosten

Notieren Sie die **tatsächlichen** Raumkosten/Miete für die regelmäßigen Gruppentreffen. In der Pauschalförderung werden als Zuschuss bis maximal 1.500 Euro anerkannt.

Nicht förderfähig sind die Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen sowie für Privaträume. Falls in diesen Räumlichkeiten z. B. nach der Gymnastikstunde ein Gruppentreffen mit Austausch stattfindet, können die Kosten teilweise bezuschusst werden.

2.2.2 Büroausstattung/-sachkosten

Hierunter fallen z. B.

- ▶ Mobiliar (Wirtschaftlichkeitsgebot beachten)
- ▶ Technische Geräte (Drucker, PC, Beamer – Wirtschaftlichkeitsgebot beachten). Die Neuanschaffung von Geräten kann grundsätzlich nach Ablauf von vier Kalenderjahren seit der letzten Anschaffung erfolgen. Eine frühere Neuanschaffung muss detailliert begründet werden.

- ▶ Porto
- ▶ Fachliteratur
- ▶ Sonstiges: bitte beschreiben

2.2.3 Laufende Kommunikationsgebühren/Internetauftritte

- ▶ Ein privater Telefonanschluss/Fax wird mit höchstens 120 Euro/Jahr bezuschusst.
- ▶ Gruppenhandy (die Kosten werden in angemessenem Rahmen erstattet – Wirtschaftlichkeitsgebot beachten)
- ▶ Laufende Kosten/Pflege der Homepage (Erstellung = Projektförderung)

2.2.4 Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Regelmäßig erscheinende Medien wie z. B. Mitgliederzeitschriften/Newsletter (Erstellung oder Bezug)
- ▶ Gruppenflyer/Plakate/Jahresprogramme
- ▶ Banner, Roll-ups
- ▶ Regelmäßige Teilnahme an Aktionstagen, Messen, Gesundheitstagen (Standgebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß hessischem Reisekostenrecht).
- ▶ Zubehör für Aktionstage (Prospektständer, Infostände, Give-aways). Hierbei ist das Wirtschaftlichkeitsgebot einzuhalten, evtl. Kostenvoranschläge beifügen).

2.2.5 Fahrt-/Reisekosten für Gremiensitzungen

Fahrt- /Reisekosten für die Teilnahme an Gremiensitzungen, z. B. vom Verein, Bundes-, Landes- oder Kreisverband, sind förderfähig. Hierzu zählen u. a.:

- ▶ Vorstandssitzung
- ▶ Jahreshauptversammlung
- ▶ Klausurtagung

Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten sind entsprechend dem hessischen Reisekostengesetz förderfähig.

Zum Beispiel:

- ▶ Wegstreckenentschädigung von 0,35 Euro je Kilometer
- ▶ Bahnkosten für die 2. Klasse

Bitte geben Sie bei den drei folgenden Kostenpositionen die jeweilige Bezeichnung mit Teilnehmerzahl und voraussichtlichen Kosten auf dem Beiblatt an.

2.2.6 Qualifizierungskosten für Schulungen oder Fortbildungen

Gemeint sind Fortbildungen, die zur Gruppenleitung bzw. zu administrativen Tätigkeiten befähigen. Förderfähig sind die Teilnahmegebühren sowie die Fahrt- und Übernachtungskosten.

Zum Beispiel:

- ▶ PC-Schulung
- ▶ Schulung zur Kontoführung
- ▶ Kommunikationsschulung/ Konflikttraining
- ▶ Suchthelferausbildung

2.2.7 Tagungs-, Kongress- und Messebesuche

Betreffen den Erhalt von Informationen zum Krankheitsbild. Förderfähig sind die Teilnahmegebühren sowie die Fahrt- und Übernachtungskosten.

2.2.8 Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote

Für Aktivitäten, die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der Selbsthilfegruppe haben und mindestens einmal jährlich stattfinden (z. B. Angehörigentreffen). Diese Kosten wurden bisher oftmals als Projekt beantragt, was ab 2020 nicht mehr möglich ist.

Einmalig veranstaltete oder besuchte Aktionstage, Patiententreffen, Jubiläumsfeiern etc. fallen weiterhin unter die Projektförderung. Ebenso die Kosten für eingeladene Referenten.



2.2.9 Mitgliedsbeiträge für Selbsthilfeorganisationen

Förderfähig ist der geleistete Beitrag an Landes- und/oder Bundesverbände, wenn die Leitung der Gruppe oder die Ausübung einer Vorstandsposition nur möglich ist, wenn diese/r Mitglied in einer übergeordneten Struktur ist.

Nicht förderfähig sind die Mitgliedsbeiträge der einzelnen Gruppenmitglieder.

2.2.10 Weitere Ausgabenpositionen

Hier können Sie weitere Ausgaben benennen, über deren Förderfähigkeit im Einzelfall zu entscheiden ist. Bitte geben Sie hier immer genau an, um was es sich handelt (z. B. Ausgaben für Versicherungen, Projekte).

Hier bitte auch die evtl. nicht förderfähigen Ausgaben (z. B. Weihnachtsfeier) angeben.



2.3 Voraussichtliche Einnahmen für das Jahr 2020

Tragen Sie hier bitte alle voraussichtlichen Einnahmen für das Jahr 2020 ein. Der beantragte Pauschalförderbetrag ist hier nicht zu berücksichtigen!

2.3.1 Mitgliedsbeiträge

Die Summe der geleisteten Mitgliedsbeiträge der Gruppenteilnehmer/Vereinsmitglieder ist zu nennen, wenn die Gruppe Beiträge von den Teilnehmern einnimmt.

2.3.2 Entnahme aus Rücklagen

Bitte tragen Sie diese hier ein. Rücklagen, die im Antrag nicht als Einnahme ausgewiesen werden, bitte unter Punkt 8 „Gesamtvermögen der Gruppe“ berücksichtigen.

2.3.3 Einnahmen von Dachverbänden/Landes-/Bundesverband

Erhalten Sie von diesen Organisationen anteilige Mitgliedsbeiträge oder sonstige Unterstützung, so tragen Sie diese bitte hier ein.

2.3.4 Landesmittel, Bundesmittel, Kommunale Mittel

Betrag bitte eintragen.

2.3.5 Sponsoring / Spenden / Zuwendungen von Stiftungen

Benennen und Betrag eintragen.

2.3.6 Weitere Einnahmen

Benennen und Betrag eintragen, z. B.: Zinsen, Erbschaften, Fördervereine, Lotterien, Bußgelder.

2.3.7 Zweckgebundene Einnahmen

Hier sind der Verwendungszweck und der Betrag zu nennen.

2.4 Förderbedarf 2020

Um den Förderbedarf berechnen zu können, werden die voraussichtlichen Ausgaben und die Einnahmen miteinander verrechnet. Der Förderbetrag durch die Krankenkassen ist als Zuschuss gedacht. Mit der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung fördern die Krankenkassen und ihre Verbände somit neben anderen öffentlich-rechtlichen Ein-

richtungen die Strukturen der Selbsthilfe. Hierdurch wird eine Basisfinanzierung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe gewährleistet. Eine Vollfinanzierung von Selbsthilfestruckturen ist laut dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung ausgeschlossen.¹

2.5 Gesamtvermögen der Gruppe

Bitte tragen Sie die Summe der Kontostände zum 31.12.2019 inkl. der Barkasse ein. Ab einem Gesamtvermögen von über 1.500 Euro legen Sie die geplante Verwendung des Gesamtvermögens im Antragsformular dar.

2.6 Abschließende Erklärung und Datenschutzhinweis

Der gesamte Antrag muss von zwei Vertretungsberechtigten der Selbsthilfegruppe unterzeichnet werden. Es gilt neben der Unterschrift des Gruppenleiters, der Stellvertretung und des Kassierers auch die Unterschrift der Selbsthilfeorganisation, des Bundes-, Landes- oder Kreisverbandes. Bei Selbsthilfegruppen, die kein eingetragener Verein sind, kann ein Gruppenmitglied unterschreiben.

¹ S. Leitfaden zur Selbsthilfeförderung des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 in seiner Fassung vom 11. Juli 2019, Kap. A 3 und A.4

Die Grundlage für die Förderung von Selbsthilfegruppen ist der „Leitfaden des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe in der Fassung vom 11. Juli 2019“.



Gefördert werden können Selbsthilfegruppen,

- ▶ die für ihre Mitglieder und deren Angehörige gegenseitige Hilfe und Unterstützung anbieten und einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- ▶ deren Selbsthilfearbeit und Interessenwahrnehmung durch die Betroffenen

getragen wird (Selbsthilfeprinzip) und

- ▶ die sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, Krankheitsfolgen und/oder psychischen Problemen richten und mit dazu beitragen, die persönliche Lebensqualität zu verbessern (gemäß Krankheitsverzeichnis).

3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen zählen u. a.:

- ▶ Unabhängigkeit der Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen: Die Selbsthilfe hat ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat sie die vollständige Kontrolle über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Sie muss unabhängig von der Einflussnahme wirtschaftlicher Interessen sein.

- ▶ Neutrale inhaltliche Ausrichtung: Bei der Weitergabe von Informationen ist auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen – insbesondere in schriftlichen Publikationen – ist zu kennzeichnen.
- ▶ Jegliche Kooperation mit und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) ist transparent zu gestalten.
- ▶ Informations- und Beratungsangebote sollten sich auf der Bundes- und Landesebene an anerkannten Qualitätskriterien orientieren.
- ▶ Über die Finanzsituation (Vorlage von geplanten Einnahmen und Ausgaben) und die Mittelverwendung in den Antragsunterlagen ist Transparenz herzustellen.
- ▶ Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe muss gegeben sein.
- ▶ Es dürfen keine vorrangig wirtschaft-

lichen/kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

- ▶ Es besteht die Pflicht zum sparsamen, wirtschaftlichen und zweckgebundenen Umgang mit Fördermitteln.
- ▶ Fördermittelempfänger sind verpflichtet, auf die Förderung durch die GKV hinzuweisen.
- ▶ Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind zu beachten.
- ▶ Anträge und Verwendungsnachweise sind von zwei legitimierten Vertretern oder einem Gruppenmitglied des Antragstellers zu unterzeichnen.

3.2 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen

Zusätzlich zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen und genannten Förderzwecken sind für die örtlichen Selbsthilfegruppen die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- ▶ Die Selbsthilfegruppe weist eine verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach.
- ▶ Die Gruppengröße umfasst mindestens sechs Mitglieder.

- ▶ Die Selbsthilfegruppe hat ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz protokolliert.
- ▶ Die Selbsthilfegruppe gibt ihr Angebot regelmäßig öffentlich bekannt (bspw. bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle oder in der (regionalen) Presse).
- ▶ Die Selbsthilfegruppe ist offen für neue Mitglieder.
- ▶ Die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung durch z. B. Ärzte oder andere Vertreter von Gesundheits- und Sozialberufen. Dies schließt eine gelegentliche Hinzuziehung von Experten zu bestimmten Fragestellungen nicht aus.
- ▶ Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe eingerichtetes gesondertes Konto.
- ▶ Die Gruppe muss zum Stichtag 31.03. eines Jahres drei Monate bestehen.
- ▶ Besteht die Gruppe zum Stichtag noch nicht seit mindestens drei Monaten, so ist die unterjährige Stellung eines Erstantrages bis zum 30.11. des Antragsjahres möglich.
- ▶ Selbsthilfegruppen, die erstmals einen Antrag auf Pauschalförderung stellen, müssen eine Anerkennung durch die jeweils zuständige Selbsthilfekontaktstelle, durch eine Selbsthilfeorganisation, eine örtliche Behörde oder durch einen Wohlfahrtsverband über ihre Gründung und Existenz vorlegen.
- ▶ Es finden mindestens vier Gruppentreffen im Jahr statt. Diese werden regelmäßig öffentlich bekannt gegeben. Abweichungen bei spezifischen Krankheitsbildern oder Organisationsformen sind möglich.

3.3 Hessenspezifische Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen

In Hessen sind weitere Fördervoraussetzungen zu beachten:

- ▶ Der Gruppensitz befindet sich in Hessen.
- ▶ Jede Gruppe benennt einen eigenen Ansprechpartner.
- ▶ Jede Gruppe, die gefördert werden möchte, stellt einen eigenen Antrag mit eigener Bankverbindung.

- ▶ Therapiegruppen (z. B. Gruppen, die Funktionstraining durchführen) müssen die Anzahl der Gruppengespräche nachweisen.

3.3.1 Antragstellung und Nachweis der Mittelvergabe

- ▶ Förderanträge sind schriftlich im Original anhand der bereitgestellten Antragsvordrucke zu stellen.
- ▶ Anträge sind vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig unter Berücksichti-

gung der geltenden Antragsfristen einzureichen. Anträge sind von **zwei** legitimierten Vertretern des Antragstellers zu unterzeichnen.

- ▶ Eine parallele Antragstellung in mehreren Bundesländern und über Förderungsebenen hinweg ist unzulässig.
- ▶ Ab einer Fördersumme von 751 Euro ist die bestimmungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der Fördergelder des Vorjahres in einem Verwendungsnachweis aufzuführen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Tätigkeitsbericht. Bei Förderbeträgen bis 750 Euro entfällt der Tätigkeitsbericht und es ist nur die zweckmäßige und sachgerechte Mittelverwendung (Verwendungsbestätigung) zu bestätigen.

beschriebenen Fördervoraussetzungen weiterhin bestehen.

- ▶ Die Antragsfrist für diese Gruppen ist der 31.08. des Förderjahres.
- ▶ Gefördert werden können Selbsthilfegruppen, die nachweislich zusätzliche Ausgaben zum Erstantrag haben, die nicht mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, Spenden oder Rücklagen finanziert werden können und zur Zeit des Erstantrags nicht abzusehen waren.
- ▶ Die Selbsthilfegruppe weist die zusätzlich beantragten Mittel mit den Mitteln des Erstantrags in einer Gesamtabrechnung in Form einer Verwendungsbestätigung oder eines Verwendungsnachweises zum Stichtag 31.03. des Folgejahres nach.

3.3.2 Folgeförderung im laufenden Förderjahr

Ab dem Förderjahr 2017 können Selbsthilfegruppen eine Folgeförderung für ungeplante oder zusätzliche Kosten erhalten.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- ▶ Gefördert werden können Selbsthilfegruppen, die bereits einen fristgerechten ersten Antrag im Förderjahr gestellt haben.
- ▶ Gefördert werden können Selbsthilfegruppen, bei denen die oben

04

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V

Fördermittelempfänger sind verpflichtet, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

1. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Der Fördermittelempfänger hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel aller Ausgaben einzusetzen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.
3. Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto:
 - a. **Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen**
Diese benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treu-

handkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde. Erhält die Gruppe kein eigenes Konto bei einer Bank, können Krankenkassen alternativ ein Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren. Die oder der Kontoverfügberechtigte einer nicht verbandlich organisierten Selbsthilfegruppe ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden. Sie/Er hat zudem sicherzustellen, dass die Gruppe in voller Höhe über die Mittel verfügt.

- b. **Konto für Selbsthilfegruppen, die unselbständig Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden sind**
Diese benennen ein (Unter-)Konto des Gesamtvereins, dessen Mitglied sie sind, das für die jeweilige



Untergliederung angelegt wurde und über das die Selbsthilfegruppe in voller Höhe verfügen kann. Die oder der Kontoverfügberechtigte einer unselbstständigen Untergliederung ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden.

4. Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben ist.

5. Der Fördermittelempfänger darf keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.

Zur Erfüllung des Förderzwecks beschaffte Gegenstände

6. Der Fördermittelempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

Informations- und Mitteilungspflichten

7. Der Fördermittelempfänger ist zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und

ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet.

8. Der Fördermittelempfänger soll auf die Förderung durch die GKV hinweisen.
9. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, dem Fördermittelgeber mitzuteilen, ob
 - a. er nach Vorlage des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Fördermittel bei anderen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
 - b. sich maßgebliche, für die Förderung wichtige Umstände ändern oder wegfallen. Hierzu zählt die Information über maßgebliche Veränderungen des Vorhabens hinsichtlich Finanzierung, Zweckbindung, Erfüllung der Auflagen sowie bei Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

Nachweis der Mittelverwendung

10. Die Verwendungsbestätigung, bzw. der Verwendungsnachweis ist von zwei legitimierten Vertretern des Antragstellers zu unterzeichnen.
11. Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.
12. Die Verwendung der Fördermittel ist mit einer Verwendungsbestätigung, bzw. mit einem Verwendungsnachweis und Tätigkeitsbericht nachzu-

weisen. Hierbei ist die im Bewilligungsschreiben festgelegte Frist zu beachten.

13. Der Fördermittelnehmer hat auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.
14. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel mindestens bis zu sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

Erstattung (Rückforderung) der Fördermittel

15. Erforderliche Auskünfte sind gegenüber dem Fördermittelgeber zu erteilen.
16. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zu erstatten, wenn das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§ 44 ff.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird sonstig unwirksam ist.

Sonstiges

17. Neutralität und Unabhängigkeit:
Der Fördermittelempfänger hat die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.

Bei der Weitergabe von Informationen hat er auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen – insbesondere in schriftlichen Publikationen – ist zu kennzeichnen.

Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) ist transparent zu gestalten.

18. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind zu beachten, insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten.
19. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung für Zahlungen in den Folgejahren.

05

Ansprechpartner/innen der
hessischen Krankenkassen/Verbände
zur Pauschal- und Projektförderung

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Susanne Strombach und Bettina Graupe

Telefon: 06172 272-178 oder -172

E-Mail: Susanne.Strombach@he.aok.de, Bettina.Graupe@he.aok.de

BKK Landesverband Süd

Vera Eifert

Telefon: 07154 1316305

E-Mail: v.eifert@bkk-sued.de

IKK classic

Marie-Christin Jakob

Telefon: 0611 7377-455022

E-Mail: Marie-Christin.Jakob@ikk-classic.de

Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt am Main

Antonella Aiese-Prestino

Telefon: 069 74301905

E-Mail: Antonella.Aiese-Prestino@kbs.de



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (nur Pauschalförderung)

Klaus Schneider

Telefon: 0561 785-15893

E-Mail: Klaus.Schneider@svlfg.de

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Hessen

Sarah Klawitter

Telefon: 069 96216872

E-Mail: Sarah.Klawitter@vdek.com

06

Stichwortverzeichnis

- Aktionstage – 7, 8
- Allgemeine Nebenbestimmungen – 16
- Ansprechpartner – 20
- Antragsfrist – 14, 15
- Antragstellung – 14
- Ausgaben – 6, 9, 11, 13, 15, 16
- Bankverbindung – 6, 14
- Banner – 7
- Büroausstattung – 7
- Datenschutzhinweis – 11, 13, 14
- Einnahmen – 10 ff
- Fahrtkosten – 7, 8
- Flyer – 7
- Folgeförderung – 15
- Förderbedarf – 11
- Fördervoraussetzungen – 12, 13, 14
- Fortbildungen – 8
- Gesamtvermögen – 10, 11
- Gesundheitstage – 7
- Internet – 7
- Jahreshauptversammlung – 8
- Jahresprogramme – 7
- Klausurtagung – 8
- Kongresse – 8
- Kontaktdaten – 6
- Messebesuche – 8
- Mietkosten – 7
- Mitgliedsbeiträge – 9
- Nachweis der Mittelvergabe – 13, 14, 15, 17
- Nebenkosten – 7
- Qualifizierungskosten – 8
- Reisekosten – 7, 8
- Roll-up – 7
- Rückforderung von Fördermitteln – 18
- Rücklagen – 10, 15, 16
- Sachkosten – 7
- Schulungen – 8
- Spenden/Sponsoring – 11, 15
- Standgebühren – 7
- Tagungen – 8
- Telefon – 7
- Unterschrift – 11
- Vorstandssitzung – 8
- Zubehör für Aktionstage – 7, 8



